



Einwohnergemeinde Schüpfen

Verkehrsmassnahme Mittelweg, zwischen Bahnhofweg Schüpfen und Liegenschaft Schwanden 57a, Fahrverbot

Die Gemeinde Schüpfen verfügt gestützt auf Art. 44 Abs. 2 der kantonalen Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) und den Beschluss der Sicherheitskommission vom 24. Oktober 2023 und des Gemeinderates vom 15. November 2023, mit Zustimmungsverfügung vom 14. Oktober 2024 des Tiefbauamtes des Kantons Bern, folgende Verkehrsbeschränkung:

Verbot für Motorwagen und Motorräder, landwirtschaftliche Fahrten gestattet, auf dem Mittelweg zwischen dem Bahnhofweg Schüpfen und der Liegenschaft Schwanden 57a

Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 63 Abs. 1, Bst. a und Art. 67, Abs. 1 des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG, BSG 155.21) vom 23. Mai 1989 innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung schriftlich Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt Seeland, Stadtplatz 33, Amthaus, 3270 Aarberg, erhoben werden.

Eine allfällige Beschwerde ist in deutscher Sprache abzufassen und muss einen Antrag, die Angaben von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie die Unterschrift enthalten; greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Einwohnergemeinde Schüpfen

Der Gemeinderat

Schüpfen, 29. Oktober 2024

***Bitte im Anzeiger Aarberg vom
1. und 8. November 2024 publizieren.***

Vielen Dank!